

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Januar 2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können und nehmen wie folgt Stellung:

Es ist unbestritten, dass die Beschlüsse der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi vom Dezember 2015 umgesetzt werden müssen. Als Folge davon müssen in der Schweiz die Ausfuhrbeiträge (Exportsubventionen) für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten aufgehoben werden. Obwohl dies erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf Januar 2019 vorgesehen, was der Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie dienen soll. Durch die vorzeitige Einführung besteht zudem die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun gewählte System allenfalls zu korrigieren.

Vorgeschlagen wird nun einerseits eine neue exportunabhängige und produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten, andererseits eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Zu den einzelnen Punkten möchten wir uns wie folgt äussern und teilweise auch Änderungen vorschlagen:

Finanzieller Rahmen: Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollten mindestens dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre (2015 und 2016) entsprechen. Die vorgesehenen Finanzmittel von 67,9 Mio. Franken entsprechen jedoch nur 71% der Mittel, welche in den letzten zwei Jahren (2015 und 2016) im Rahmen des „Schoggigesetzes“ aufge-

2/3

wendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Stattdessen sollten für die Begleitmassnahmen Finanzmittel im bisherigen Umfang von 95 Mio. Franken eingesetzt werden.

Landwirtschaftsgesetz: Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, sollten die Kann-Formulierungen durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) sollte in einer Verordnung festgelegt werden und für mindestens vier Jahre gelten. Anschliessend ist die Marktsituation neu zu beurteilen und die Zulagen sind für weitere vier Jahre festzulegen. Aus diesem Grund beantragt der Kanton Thurgau in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren folgende Änderungen in Art. 40 und Art. 55 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG):

Zulage für Verkehrsmilch (Art. 40 LwG)

¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus ausrichten**.

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.**

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Zulage für Getreide (Art. 55 LwG)

¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus ausrichten**.

² **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.**

³ **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Die Änderung betreffend Verkäsungszulage (Art. 38 Abs. 3 LwG) wird begrüsst.

Veredelungsverkehr (Zollgesetz):

Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung. Durch die vorgesehene Milch- bzw. Getreidezulage wird die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produktion gestützt. Die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs schafft einen Mehrwert für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Für Exportprodukte stehen somit mehrheitlich inländische Rohstoffe zu kompetitiven Preisen zur Verfügung. Die Beseitigung administrativer Hürden im Veredelungsverkehr ist positiv zu werten und erleichtert die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist insgesamt von positiven Wirkungen der vorgesehenen Änderungen auszugehen.

3/3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber